



## **Anhang zu Ziffer 4.7.1.2: Projektmitarbeitende und Ziffer 4.8.2.3: Dienstleistungserbringer**

Die Nachfrage von Schweizer Unternehmen nach Dienstleistungen ausländischer Unternehmen vor allem im IT-Bereich (insbesondere aus Indien) hält nach wie vor an.

Bei der Regelung dieser Dienstleistungserbringungen ist einerseits den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), den internationalen Verpflichtungen der Schweiz (bspw. GATS) und den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft nach hoch qualifizierten Fachkräften, die auf dem schweizerischen und europäischen Arbeitsmarkt nicht zu finden sind, Rechnung zu tragen. Andererseits ist der Zuzug von Arbeitskräften auf jene Spezialisten zu beschränken, die aufgrund ihres spezifischen Projekt-Knowhows auch bei erhöhter Arbeitslosigkeit in Europa und der Schweiz nicht durch lokale Kräfte ersetzt werden können. Bund und Kantone haben zu verhindern, dass entsendete Projektmitarbeitende lokale und europäische Arbeitskräfte konkurrenzieren, indem sie allgemeine IT-Aufgaben wahrnehmen.

Im Sinne einer rechtsgleichen Anwendung der Rechtsgrundlagen nimmt das Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Präzisierungen vor:

- Projektwechsel: Die Bewilligungen werden für die Tätigkeit in einem bestimmten, entsprechend dokumentierten Projekt erteilt. Ein Projektwechsel (auch im gleichen Kanton und beim gleichen Einsatzbetrieb) ist einem Stellenwechsel gleichzusetzen und ist daher stets bewilligungspflichtig, unabhängig von der Bewilligungsart (L oder B).
  
- Dauer des Projekteinsatzes: Bei der Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung wird der tatsächlich notwendigen Anwesenheitsdauer gemäss Projektplanung Rechnung getragen. Viele Projekte können mit Bewilligungen gemäss Artikel 19, Absatz 4, Buchstabe a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) abgedeckt werden. Bei voraussehbar länger dauernden Projekten werden Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Artikel 19, Absatz 1 VZAE erteilt. Aufenthaltsbewilligungen für länger dauernde Einsätze können jedoch nur in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände (ausserordentlicher Aufgaben, nachweislicher Verzögerung) erteilt werden.
  
- Entsendung – Lokalisierung: In allen Fällen der Entsendung bleiben die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dem ausländischen Arbeitsvertrag unterstellt, den sie mit ihrem ausländischen Arbeitgeber abgeschlossen haben. Falls eine «neue» befristete Direktanstellung bei der schweizerischen Niederlassung erfolgt, ist von einem Aufenthaltswertwechsel im Sinne von Art. 54 VZAE auszugehen und es findet grundsätzlich ein neues Zulassungsverfahren nach AIG/VZAE Anwendung (insbesondere Art. 21 AIG).

- Entlohnung: Gemäss Art. 22 AIG sind die Saläre in Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Lohnstrukturen, der unterschiedlichen Anforderungsprofile und Spezialisierungen festzusetzen. In Anlehnung an die branchenspezifischen Lohnerhebungen der Branchenverbände ist für Berufseinsteiger (bis maximal 2 Jahre Berufserfahrung) ein orts-, berufs- und branchenübliches Gehalt von mindestens 75'500 Franken auszurichten. Bei Informatikerinnen und Informatikern mit längerer Berufserfahrung sind die Löhne in Berücksichtigung der Ausbildung, des Erfahrungsstands, der Funktion, des Spezialisierungsgrades und des Alters zu bemessen. Als Minimum gelten grundsätzlich die in den gängigen Lohnrechnern ausgewiesenen Löhne (vgl. Ziffer 4.3.4)

In diesem Zusammenhang ist auch auf die geltenden Bestimmungen betreffend die Spesenvergütung bei Entsendungen hinzuweisen. Bei Entsendungen sind den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn die mit der Entsendung entstehenden Kosten (insbesondere Reise, Kost und Logis) zu vergüten. Die Entschädigungspflicht entfällt, nachdem sich die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als 12 Monate ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 22a Abs. 1 VZAE). Auch wird darauf hingewiesen, dass Informatiker nur im Rahmen von Dienstleistungsverträgen in die Schweiz entsendet werden können, Einsätze im Personalverleih aus dem Ausland sind hingegen ausgeschlossen.